# Muster-Hygienekonzept COVID-19 für die Amateurmusik in Baden-Württemberg

27.12.2021

sowie zur Weiterverwendung außerhalb von Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der länderspezifischen Vorgaben













Landes-Hackbrett-Bund Baden-Württemberg e.V.















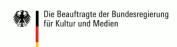
Landesverband Baden-Württemberg

Gefördert von:











Das vorliegende Muster-Hygienekonzept ist für die Amateurmusik in BW und beruht auf der CoronaVO BW vom 15.09.21 (Fassung ab 27.12.21), der CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen vom 25.11.21 (Fassung ab 26.12.21) und zusätzlich auf der aktuellen Studienlage des Clusters Wissenschaft des Bundesmusikverbands Chor und Orchester (BMCO) sowie deren regelmäßig aktualisierten Publikation **Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen** des Kompetenznetzwerks NEUSTART AMATEURMUSIK und dessen Schutzkonzepts:

# www.bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen www.bundesmusikverband.de/grundlagen

Die Publikation und das Schutzkonzept entstanden durch folgende Mitarbeiter/innen und wird fortlaufend aktualisiert:

Nadja Bader (EPiD, BDB), Rolf Bareis (EPiD), Judith Bock (VDKC), Annalena Groß (BDB), Joachim Gutmann (BDB), Christoph Karle (BDB), Franziska Luther (ACV), Dr. Arnold Meißner (BDB), Dr. Saskia Meißner (BDB), Lorenz Overbeck (BMCO), Srdjan Tošić (DCV), Marcus von Amsberg (CEK), Dr. Joachim Werz (ACV)

Wir danken allen Beteiligten sowie den unterstützenden Institutionen. Insbesondere dem Freiburger Institut für Musikermedizin (FIM) an der Hochschule für Musik und dem Universitätsklinikum Freiburg - Prof. Dr. Dr. Claudia Spahn, Prof. Dr. Bernhard Richter.

#### Stand 27.12.2021

## **Christoph Karle** (BDB)

Bund Deutscher Blasmusikverbände Geschäftsführender Präsident

## Bruno Seitz (BVBW)

Blasmusikverband Baden-Württemberg Landesmusikdirektor

#### Monika Brocks (SCV)

Schwäbischer Chorverband

Geschäftsführung

#### Betina Grützner (BWSB)

Baden-Württembergischer Sängerbund

## 1. Vorsitzende

## **Manfred Kappler (DHV)**

Deutscher Harmonika-Verband

#### Vizepräsident

## Inge Goralewski (LHB)

Landes-Hackbrett-Bund

Vorsitzende

## Carmen Börsig (DZB)

Deutscher Zithermusik-Bund

Landesverband Baden-Württemberg

1. Vorsitzende

## Michael Weber (BDMV)

Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände

1. Vizepräsident

## Rolf Bareis (EPiD)

Evangelischer Posaunendienst in Deutschland Leitender Obmann

#### Cornelia Donat (BCV)

Badischer Chorverband

Geschäftsführung

#### **Christian Kabitz** (VDKC)

Verband Deutscher Konzertchöre

Landesverband Baden-Württemberg

Präsident

## Ulrich Perschmann (LBWL)

Landesverband Baden-Württembergischer

Liebhaberorchester

Präsident

## Dominik Hackner (BDZ)

Bund Deutscher Zupfmusiker

Präsident



#### Hinweise:

- Folgendes Muster-Hygienekonzept ist bewusst sehr übersichtlich und kurz gehalten. Mit Ensemble sind Orchester, Chöre, Posaunenchöre und alle weiteren Besetzungen gemeint. Zur besseren Lesbarkeit wird auf Verweise bezüglich der aktuellen CoronaVO BW verzichtet. Eine Matrix verdeutlicht die geforderten Vorgaben der CoronaVO BW.
- Jedes Ensemble ist verpflichtet, ein Hygienekonzept für Proben, Unterrichte, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. zu erstellen. Der Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB), die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV), der Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW), der Evangelische Posaunendienst in Deutschland (EPiD), der Schwäbische Chorverband (SCV), der Badische Chorverband (BCV), der Baden-Württembergische Sängerbund der Verband Deutscher Konzertchöre Landesverband Baden-Deutsche Harmonika-Verband Württembera (VDKC). der (DHV). Landesverband Baden-Württembergischer Liebhaberorchester (LBWL), der Landes-Hackbrett-Bund (LHB), der Bund Deutscher Zupfmusiker (BDZ), der Deutsche Zithermusik-Bund Landesverband Baden-Württemberg (DZB) sowie der Bundesmusikverband Chor und Orchester (BMCO) unterstützen die Mitgliedsverbände/-vereine mit dem vorliegenden Muster-Hygienekonzept bei dieser Aufaabe.
- Dieses Hygienekonzept ist auf örtliche Gegebenheiten anzupassen. Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) sollte die Auswahl der Maßnahmen erfolgen. Eventuelle Ergänzungen sollten schriftlich fixiert werden. Auf zuständigen Behörde haben Verantwortlichen der die Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Außerdem ist es ratsam, das Konzept ggf. mit der Stadt- oder Gemeindeverwaltung im Vorfeld abzustimmen. Diese Maßnahmen dienen der Vertrauensbildung, des Reputationsgewinns sowie der Stärkung einer guten und konsequenten Zusammenarbeit vor Ort.
- Clusterinfektionen über Aerosole können in Räumen durch konsequente Frischluftzufuhr verhindert werden. Grundsätzlich bieten Masken einen guten Schutz, insbesondere wenn Abstände von 1,5 Meter nicht eingehalten werden können. Beim Musizieren besteht keine Maskenpflicht. Setzen Sie CO₂-Messgeräte zur Kontrolle der Raumluftqualität ein, ergänzt durch Luftreiniger und verringern Sie dadurch das Infektionsrisiko. Bei Abständen kleiner als 1,5 Meter sind Tröpfcheninfektionen der direkten Nachbarn möglich. Auch wenn die 3G-Regel (geimpft/genesen/getestet) eingehalten wird, ist dies kein 100%iger Ausschluss, dass eine infizierte Person anwesend ist. Die Impfung bietet vor allem einen guten individuellen Schutz, nicht schwer zu erkranken. Die Übertragung im Falle einer Infektion ist aber trotzdem möglich. Die Tests bieten keine 100%ige Sicherheit, um Infektionen auszuschließen. Jedes Ensemble entscheidet selbst, welche Maßnahmen außer der gültigen Verordnung umgesetzt werden bzw. ob ergänzende Handlungen nötig sind.

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Hygienemaßnahmen als Mustervorlage zu werten sind. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Rechtssicherheit besteht nicht. Weitere Informationen "FAQ Corona und Kultur BW":

https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/informationen-zu-corona/corona-verordnung-studienbetrieb/faq-kulturbetrieb/



## 1. Grundlegende Voraussetzungen

Um Proben, Unterrichte, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. durchführen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Hygienekonzept vor.
- Die örtliche Gemeindeverordnung und Vorgaben der Gemeindeverwaltung sowie der Ortspolizei/Ordnungsamt werden eingehalten.
- Die aktuellen Vorgaben der CoronaVO laut Anlage Matrix werden umgesetzt.

## 2. Vor der Veranstaltung

## 2.1 Hygienekonzept

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts werden eine oder mehrere Personen als **Hygienebeauftragte/r** benannt. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, sich an das Hygienekonzept des Ensembles zu halten.

## 2.1.1 Große und vor allem hohe Räume

Infektionen erfolgen überwiegend bei Personen, die sich längere Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten. Wenn die Witterung es erlaubt, sollte die Probe oder der Auftritt deshalb idealerweise im Freien stattfinden. Für das Musizieren in geschlossenen Räumen sollten zur Risikoreduktion grundsätzlich möglichst große und hohe Räume benutzt werden.

## 2.1.2 Information an Teilnehmende über Schutz- und Hygienemaßnahmen

Alle Teilnehmenden (Mitwirkende/Publikum) sind über das Hygienekonzept zu informieren. Alle Musizierenden, Instrumentallehrkräfte sowie Schüler/innen des Ensembles erhalten dieses Hygienekonzept schriftlich in digitaler oder gedruckter Form. Bei Kindern und Jugendlichen erhalten dieses Konzept zusätzlich die Erziehungsberechtigten.

Bei Konzerten und anderen Veranstaltungen mit Publikumsverkehr ist es sinnvoll, mit einfachen Piktogrammen und Kennzeichnungen der geregelten Wegführung die Schutzmaßnahmen des Hygienekonzeptes direkt vor Ort zu verdeutlichen. Ein Hinweis auf das **2G-Optionsmodell ist nötig**, falls in Gebrauch.

#### 2.2 Kontaktdatenerfassung

Um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden Anwesenheitslisten geführt. Digitale Angebote wie z.B. die LUCA-App oder Corona-Warn-App können dabei sinnvoll unterstützen. Es werden Name, Adresse und Telefonnummer der Anwesenden sowie Termin und Uhrzeiten der Proben, Unterricht, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. aufgeführt. Handelt es sich um Mitglieder des Ensembles, müssen nur Vor- und Nachname aufgezeichnet werden. Die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nach DSGVO sind zu berücksichtigen.

## 2.3 Zugangskontrolle

Jede/r Musizierende entscheidet eigenverantwortlich über eine Teilnahme an Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc.. Niemand wird zur Teilnahme verpflichtet bzw. überredet.



Nur symptomfreie Personen dürfen an Proben, Unterricht, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. teilnehmen. Wer typische COVID-19-Symptome bei sich selbst oder einer/m Haushaltsangehörigen/einer, engen Kontaktperson feststellt, bleibt zu Hause und kann nicht teilnehmen. Ausgeschlossen sind auch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen. Bei Kindern und Jugendlichen sind auch deren Erziehungsberechtigte über das Hygienekonzept aufzuklären. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass sie beim Auftreten von geringsten Anzeichen für typische COVID-19-Symptome ihre Kinder nicht zu Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. schicken dürfen.

Die Ensembles gestalten eine verlässliche **Zugangskontrolle** zu Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc., bei der durch eingesetzte Hygienebeauftragte die Impf-/Genesenen-/Testnachweise (wenn laut Matrix erforderlich) eingesehen werden. Eine Anleitung für Coronatests wird auch bei den Schutzmaßnahmen bereit gestellt www.bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen.

**Geimpfte und genesene** Personen können sich einmalig bei der/dem Hygienebeauftragten registrieren und können zukünftig **ohne weitere Kontrolle** zu Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. zugelassen werden (siehe Nachweis für geimpfte und genesene Personen).

Personen die laut CoronaVO (siehe Matrix) ausgenommen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung sind können dies einmalig beim Hygienebeauftragten registrieren und zukünftig mit entsprechendem Testnachweis laut Matrix teilnehmen (siehe Nachweis zur Befreiung von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung).

## 3. Veranstaltung

#### 3.1 Wege

Eine geregelte Wegführung der Teilnehmenden an Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. ist wichtig. Wenn es sinnvoll erscheint, sollten Ein- und Ausgang als Einbahnstraße ausgezeichnet werden.

#### 3.2 Abstand

Bei Proben, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. entfallen alle Abstandspflichten. Je nach Schutzbedarf (abhängig von z.B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z.B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) kann das Ensemble Abstände eigenständig definieren. Wenn es die räumliche Situation zulässt, ist weiterhin ein Abstand von 1,5 Metern zu empfehlen (siehe Matrix).

Können die empfohlenen Abstände aufgrund der räumlichen Situation nicht eingehalten werden, ist es umso wichtiger, dass die Zugangskontrolle (2.3 Zugangskontrolle) sowie das Lüftungskonzept (3.5 Lüftungskonzept) konsequent umgesetzt werden. Am sichersten ist die Situation, wenn alle Musizierenden **2G** (geimpft/genesen) erfüllen, da bereits die Sicherheit durch den **individuellen Schutz** laut Risikoeinschätzung des FIM besteht.

Beim Unterricht für Blasinstrumente und Gesang (auch für musikalische Früherziehung) gilt das Abstandsgebot von 2 Metern in alle Richtungen, außer für das 2G-Optionsmodell laut CoronaVO (siehe Matrix).



## 3.3 Hygiene

Die allgemein gültigen AHA+L-Regeln sind einzuhalten. Die Hände sollten direkt vor oder nach Betreten des Probenraumes/Gebäudes gewaschen oder desinfiziert werden.

## 3.3.1. Umgang mit Kondensat bei Bläsern

Jede/r Musizierende muss sein Kondenswasser aus dem Blasinstrument auffangen und sicher entsorgen. Diese Maßnahme ist im Freien nicht notwendig.

## 3.3.2. Gemeinsam genutzte Gegenstände

Gemeinsam genutzte Gegenstände sollten vor dem Austausch gereinigt/desinfiziert werden. Beim Verteilen der Noten sind die Hände vorab zu desinfizieren.

## 3.3.3. Sanitäre Anlagen

Vorhandene sanitäre Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt und sind mit ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtüchern ausgestattet.

#### 3.4 Masken

In der Regel gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Innerhalb geschlossener Räume sollen Personen ab 18 eine **Atemschutzmaske** (**FFP2** oder vergleichbar) tragen. **Keine Maskenpflicht** besteht bei Zusammentreffen **im Freien** (wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann), im **2G-Optionsmodell** und wenn das Tragen von Masken unzumutbar oder unmöglich ist, also z.B. beim Essen, Trinken und Musizieren mit Blasinstrumenten. Beim Musizieren und Singen kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden, wenn ein mindestens gleichwertiger Schutz gegeben ist. Ein **gleichwertiger Schutz** kann z.B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden: Sehr gute Belüftung der Räume ergänzt durch Zugangskontrolle mit Tests aller Anwesenden. Einsatz von Trennwände oder Abstand von mind. 1,5 Metern.

## 3.5 Lüftungskonzept

Beim Musizieren in geschlossenen Räumen ist regelmäßig intensiv zu lüften, um Clusterinfektionen zu vermeiden. Um eine verlässliche Einschätzung zu erhalten, wird der Einsatz von CO2-Messgeräten zur Kontrolle der Raumluftqualität empfohlen. Entsprechend Grundlagen www.bundesmusikverband.de/grundlagen (Kapitel 10) und Schutzkonzept www.bundesmusikverband.de/schutzmassnahmen sollte die Musikprobe bei einem Grenzwert von 800 ppm unterbrochen und gelüftet werden. Die Lüftungspause sollte so lange dauern bis wieder eine CO2-Konzentration zwischen 400 und 500 ppm erreicht ist. Bei Räumen mit Lüftungs- oder Klimaanlagen (RLT-Anlagen) sind die herstellerspezifischen Vorgaben zu beachten. Hierzu sollte der Haustechniker kontaktiert werden. Es ist in jedem Fall ein kontinuierlicher Luftaustausch mit möglichst hohem Frischluftanteil zu gewährleisten. In kleinen Räumen sowie mit schlechter Lüftungsmöglichkeit können Luftreiniger ergänzend zum Lüften eingesetzt werden (Grundlagen, Kapitel 9).

## 3.6 Bewirtung

Die Bewirtung ist laut CoronaVO (in BW §16, Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten) möglich. Die Zugangskontrolle entspricht den Regeln für Veranstaltungen (siehe Matrix). Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Einschränkung möglich. Der Hotelund Gaststättenverband DEHOGA bietet aktuelle Umsetzungshilfen der Corona-Regeln mit Aushängen für Gastgewerbe in BW an.



## 3.7 Veranstaltungen im kirchlichen Rahmen

Bei der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten/Beerdigungen gilt das jeweilige Schutzkonzept der Kirche. Findet eine Veranstaltung im Raum der Kirche statt, wie z.B. Kirchenkonzerte, gilt die CoronaVO für Veranstaltungen (siehe Matrix). Die aktuellen Regelungen, Empfehlungen und Schutzkonzepte der Landeskirchen können z.B. hier abgerufen werden:

- Schutzkonzept der evangelischen Landeskirchen
- Regelungen und Empfehlungen der katholische Diözese Rottenburg-Stuttgart
- Regelungen und Empfehlungen der Erzdiözese Freiburg

## 4. Nach der Veranstaltung

Zur **Kontaktrückverfolgung** müssen die Kontaktdaten (2.2 Kontaktdatenerfassung) aller Anwesenden bei Proben, Unterrichten, Veranstaltungen, Versammlungen, etc. für 4 Wochen entsprechend der DSGVO aufbewahrt werden und ggf. an das Gesundheitsamt weitergegeben werden.

## 5. Anlagen

• Örtliche Gegebenheiten (spezifische Maßnahmen des Ensembles)

Nachweis zur Befreiung von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

- Modulares Schutzkonzept
- Matrix für Amateurmusik CoronaVO BW
- Nachweis für geimpfte und genesene Personen



# Örtliche Gegebenheiten

Hier Hygie festge	könne enebeau elegt we	ıftragtei	ezifische n und D	Maßna etails zur	ahmen n Testko	des E onzept, <i>i</i>	nsemble Abstand,	s (z. B. Lüftungsk	Benen onzept,	nung Reinigi	der ung)

# Modulares Schutzkonzept für Proben und Konzerte

Auf Basis der "Grundlagen für das Musizieren unter Pandemiebedingungen" https://bundesmusikverband.de/grundlagen/ Es gilt die jeweilige Corona-Verordnung. Veranstaltung Wege **Abstand AHA+L** Hygiene Masken Lüftungskonzept Vor der Veranstaltung Nach der Veranstaltung Risikoeinschätzung Kontaktrückverfolgung Hygienekonzept Lüften und Reinigen Kontaktdatenerfassung Zugangskontrolle







## Vor der Veranstaltung

#### Risikoeinschätzung

Je nach Schutzbedarf (abhängig von z. B. Impfquote, Altersstruktur) und örtlichen Gegebenheiten (z. B. Infektionsgeschehen, Raumsituation) sollte die Auswahl der Maßnahmen erfolgen.

#### Hygienekonzept

- Maximale Teilnehmendenzahl
- Maximale Aufenthaltszeit
- Lüftungskonzept
- Große und vor allem hohe Räume
- Veranstaltungen im Freien sind am sichersten
- Information an Teilnehmende über Schutz- & Hygienemaßnahmen

#### Kontaktdatenerfassung

• Aller Teilnehmenden (bevorzugt per App)

#### Zugangskontrolle

- Eigenverantwortliche Selbsteinschätzung (keine Symptome, kein Kontakt zu Infizierten)
- Geimpft, genesen, getestet
- Am sichersten tagesaktueller Test aller Teilnehmenden



# Nach der Veranstaltung

#### Kontaktrückverfolgung

- Rückverfolgung (bevorzugt per App)
- Speicherung der Daten aller Teilnehmenden für 4 Wochen

#### Lüften und Reinigen

- Gründliches Lüften
- Reinigung/Desinfektion: Oberflächen, insbesondere Tür- und Fenstergriffe



## Veranstaltung

#### Wege

- Geregelte Wegführung der Teilnehmenden
- Getrennte Ein- und Ausgänge, Einbahnwege

#### **Abstand**

- Radialer Abstand von 1,5 m bis 2 m
- Mitglieder eines Haushalts müssen untereinander keinen Abstand einhalten
- Mit Trennwänden kann der Abstand reduziert werden

#### Hygiene

- Reinigung/Desinfektion: Hände und Oberflächen
- Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden (bei Austausch fachgerecht reinigen/desinfizieren)
- Kondenswasser aus den Blasinstrumenten auffangen und sicher entsorgen

#### Masken

- Tragen von medizinischen Masken
- Besserer Eigenschutz durch FFP2-Masken
- Im Freien: Verzicht auf Maske am Platz bei entsprechendem Abstand möglich
- Masken für Musizierende, wenn musikalisch möglich

#### Lüftungskonzept

- Querlüften, alle Fenster und Türen weit öffnen
- Kontrolle der Raumluftqualität durch CO<sub>2</sub>-Messung mit einem Grenzwert von 800 ppm
- Luftreinigungsgeräte ergänzend nutzen
- Lüftungstechnik mit dem Prinzip der Quelllüftung und 100 % Frischluftzufuhr

#### Ausführliche Informationen:



https://bundesmusikverband.de/grundlagen/

Teilnehmende sind sowohl Musizierende als auch Publikum

Seite 2 von 2 | Stand: 26.08.2021

## CoronaVO BW - Matrix für Amateurmusik - Stand 07.12.2021

CoronaVO (27.12.21) | CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (26.12.21) | FAQ Corona & Kultur (06.12.21) | Stufen laut Gesundheitsamt BW

Grundsätzlich gilt verbindlich: Maskenpflicht	Die Kapazität muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus	Für den Musikunterricht (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie
(ab 18 Jahren & in geschlossenen Räumen: FFP2-Masken)	brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.	für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen.
(Ausnahmen s. S. 3), Hygienekonzept & Datenverarbeitung		
	Beschäftigte und sonstige Mitwirkende werden bei der Ermittlung der	Nicht-immunisierte Lehrkräfte und Dirigent/innen müssen in allen Stufen einen
Grundsätzlich wird empfohlen: Abstand (> 1,5 m),	zulässigen Personenanzahl bei <b>Veranstaltungen</b> nicht berücksichtigt	tagesaktuellen Antigen-Testnachweis oder ein Antigen-Selbsttest vor Ort unter
Hygieneregeln, regelmäßiges Lüften	(CoronaVO §10).	Aufsicht erbringen (max. 24 Stunden alt).

3G: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit Antigen-/ PCR-Test | 3G+: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit PCR-Test | 2G: Nachweislich geimpft, genesen | 2G+: Nachweislich geimpft, genesen und getestet

	Basisstufe	Warnstufe			
	Max. <b>25.000</b> Personen, ab <b>5.000</b> Besucher/innen nur <b>50%</b> der zugelassenen Kapazität				
	oder <b>2G-Optionsmodell</b> ohne Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung				
Voronotoltungon	In geschlossenen Räumen:	In geschlossenen Räumen:			
Veranstaltungen	3G	3G+			
z. B. Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, etc.	Im Freien:	Im Freien:			
iniomationsveranstallungen, etc.	Ohne Zugangskontrolle				
	Ab 5.000 Besucher/innen <b>3G</b>	3G			
	Falls Abstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <b>3G</b>				
	2G-Optionsmodell				
	<b>ohne</b> weitere Beschränkungen				
Gremiensitzungen					
z. B. Mitgliederversammlungen,	Ohne Zugangskontrolle				
Vorstandssitzungen (bei e. V.)					
	Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden. <b>Optional</b> Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen.				
	Blasinstrumente & Gesang: mind. 2 Metern Abstand, keine Maskenpflicht, Blasinstrumente: kein Durchblasen oder Durchpusten, Kondenswasser auffangen				
Untowisht on Blasinstmunouton and Cooking 0	In geschlossenen Räumen:	In geschlossenen Räumen:			
Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang &	3G	3G+			
alle weiteren Fächer	Im Freien:	Im Freien:			
	Ohne Zugangskontrolle	3G			
	2G-Optionsmodell				
	ohne weitere Beschränkungen				
	Nicht mitgezählt werden Kinder unter 14 Jahren. Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt.				
Private Zusammenkünfte,		Geimpfte & Genesene, aus medizinischen Gründen nicht geimpfte			
private Veranstaltungen	ohne Beschränkungen zulässig	Personen: ohne Begrenzung			
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		1 Haushalt + 5 weitere Personen			

Details zu Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept und Datenverarbeitung siehe Seite 3.

## CoronaVO BW - Matrix für Amateurmusik - Stand 07.12.2021

CoronaVO (27.12.21) | CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen (26.12.21) | FAQ Corona & Kultur (06.12.21) | Stufen laut Gesundheitsamt BW

Grundsätzlich gilt verbindlich: Maskenpflicht	Die Kapazität muss sich in diesen Fällen rechtlich eindeutig (z.B. aus	Für den <b>Musikunterricht</b> (Ausbildung) in Vereinen gelten dieselben Vorgaben wie
(ab 18 Jahren & in geschlossenen Räumen: FFP2-Masken)	brandschutz- oder baurechtlichen Vorgaben) ermitteln lassen.	für den Unterricht der öffentlichen Musikschulen.
(Ausnahmen s. S. 3), Hygienekonzept & Datenverarbeitung		
	Beschäftigte und sonstige Mitwirkende werden bei der Ermittlung der	Nicht-immunisierte Lehrkräfte und Dirigent/innen müssen in allen Stufen einen
Grundsätzlich wird empfohlen: Abstand (> 1,5 m),	zulässigen Personenanzahl bei <b>Veranstaltungen</b> nicht berücksichtigt	tagesaktuellen Antigen-Testnachweis oder ein Antigen-Selbsttest vor Ort unter
Hygieneregeln, regelmäßiges Lüften	(CoronaVO §10).	Aufsicht erbringen (max. 24 Stunden alt).

3G: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit Antigen-/ PCR-Test | 3G+: Nachweislich geimpft, genesen, getestet mit PCR-Test | 2G: Nachweislich geimpft, genesen | 2G+: Nachweislich geimpft, gene

	Alarmstufe	Alarmstufe II		
	Max. <b>25.000</b> Personen, max. <b>50%</b> der zugelassenen Kapazität der Besucher/innen	Max. 500 Personen, max. 50% der zugelassenen Kapazität der Besucher/innen		
Veranstaltungen z.B. Proben, Konzerte, Stadtfeste, Volksfeste, Informationsveranstaltungen, etc.	2G	<b>2G+*</b> (*Ausnahmen Seite 3)		
Gremiensitzungen z. B. Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen (bei e. V.)	3G			
Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang &	Gemeinsame Nutzung von Instrumenten und Gegenständen vermeiden. <b>Optional</b> Schutzwand zwischen Schüler/innen & Lehrer/innen. <b>Blasinstrumente &amp; Gesang:</b> mind. <b>2 Metern</b> Abstand, <b>Blasinstrumente: kein</b> Durchblasen oder Durchpusten, Kondenswasser auffangen. <b>Gesang:</b> in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, im Freien keine Maskenpflicht.			
alle weiteren Fächer	2G	<b>2G+*</b> (*Ausnahmen Seite 3)		
2	Nicht mitgezählt werden Kinder unter 14 Jahren. Paare, die nicht zusammen leben zählen als ein Haushalt.			
Private Zusammenkünfte, private Veranstaltungen	Geimpfte & Genesene, aus medizinischen Gründen nicht geimpfte Personen: ohne Begrenzung 1 Haushalt + 2 weitere Personen eines Haushalts	in geschlossenen <b>Räumen</b> : Max. <b>10</b> Personen im <b>Freien</b> : Max. <b>50</b> Personen falls eine Person <b>nicht-immunisiert</b> : <b>1</b> Haushalt + <b>2</b> weitere Personen eines Haushalts		

Details zu Abstand/Maskenpflicht/Teststrategie/Hygienekonzept und Datenverarbeitung siehe Seite 3.

#### Abstand (CoronaVO § 2)

- Empfehlung Mindestabstand von 1,5 Metern.
- 2. Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist es umso wichtiger, dass die Nachweispflicht der Zugangskontrolle konsequent eingehalten wird (FAQ).
- Beim Unterricht an Blasinstrumenten und Gesang gilt ein Abstand von 2 Metern in alle Richtungen (CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen).
   Das Abstandsgebot für Unterricht/Prüfungen entfällt für das 2G-Optionsmodell (Zutritt nur für geimpfte/genesene + Schüler/innen) in der Basisstufe (CoronaVO § 15).

#### Keine Maskenpflicht für (CoronaVO § 3)

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).
- Den privaten Bereich.
- 4. Zusammentreffen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann, z.B. am Sitzplatz mit 1,5 m Abstand.
- 5. Den praktischen Unterricht an Blasinstrumenten sowie beim Musizieren/Singen/Essen/Trinken, da unzumutbar oder nicht möglich. Bei Gesangsunterricht genügt eine medizinische Maske.
- 6. Prüfungen, wenn 1,5 Meter Abstand dauerhaft eingehalten wird und 3G eingehalten wird (CoronaVO § 15).
- 7. Den Fall, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist (z.B. Trennwände oder Abstand & Lüftungskonzept).
- 8. Das **2G-Optionsmodell** (Zutritt nur für geimpfte/genesene) in der **Basisstufe**.

#### Ausnahmen von PCR-Pflicht & 2G-Beschränkung (CoronaVO § 5)

- Asymptomatische Personen unter 18 Jahren mit Antigen-Testnachweis und Schüler/innen unter 18 Jahre (Ausweisdokument der Schule).
- 2. Für Personen, die sich aus **medizinischen Gründen** nicht impfen lassen können oder für die noch **keine Impfempfehlung** der STIKO besteht sowie Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (gilt noch bis 10.12.2021), **genügt ein Antigen-Testnachweis.**
- 3. Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult).

#### Testnachweis (CoronaVO § 4 & 5, siehe auch COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV )

- 1. Hierfür können Bürgertests oder Angebote von Arbeitgeber, Schulen und Leistungserbringern (nach §6 TestV) genutzt werden (Antigen-Schnelltests max. 24 Stunden alt, PCR-Tests max. 48 Stunden alt vor Beginn der Veranstaltung).
- Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht desjenigen durchführen, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss und gilt nur für diese Veranstaltung/Probe/etc.
- 3. Schüler/innen, die an der regelmäßigen Testung teilnehmen, gelten als getestet (Glaubhaftmachung durch Ausweisdokument der Schule) oder Tests wie 1. nachweisen oder wie 2. durchführen.
- 4. Asymptomatische Kinder bis einschließlich fünf Jahre (oder noch nicht eingeschult) gelten als getestet.
- 5. Geimpfte und genesene Personen die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder deren Immunisierung weniger als 3 Monate zurück liegt, müssen bei 2G+ keinen Testnachweis vorzeigen.

## Hygienekonzept: Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere (CoronaVO § 7)

- 1. Die Umsetzung der Abstandsempfehlung, Darstellung der Schutzmaßnahmen, wenn Abstände nicht eingehalten werden und die Regelung von Personenströmen.
- 2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
- 3. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen und
- 4. Eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben. Deutlicher Hinweis auf 2G-Optionsmodell, falls in Gebrauch.
- Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.
   Ab 5.000 Besucher/innen muss das Konzept vorab dem örtlichen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

#### Zugangskontrolle/Überprüfung von Nachweisen (CoronaVO § 6/6a)

- 1. Veranstalter/innen sind verpflichtet zur Überprüfung der Test-, Impf- oder Genesenennachweise mit Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original.
- Sofern technisch nicht ausgeschlossen ist die Überprüfung mit elektronischen Anwendungen (z. B. CovPassCheck-App) durchzuführen.

#### **Datenverarbeitung/Anwesenheitsdokumentation** (CoronaVO § 8)

- 1. Es dürfen von allen Teilnehmer/innen, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 lfSG erhoben und gespeichert werden.
- 2. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teilweise verweigern, werden von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
- 3. Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen, wenn die Übermittlung in einer für das Gesundheitsamt lesbaren Form erfolgen kann.

# Nachweis für geimpfte und genesene Personen

Name:					
Im Sinne § 2 der COVID-19-Schutzmaß 8. Mai 2021) gelte ich als	Snahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV vom				
Impfstoff ein oder zwei Einzelimp Einzelimpfung am Impfnachweis (Impfpass oder Impf vorgezeigt. ODER Ich habe nachweislich eine SARS- Impfstoffdosis am	mpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (je nach ofungen) erhalten und seit der letzten erforderlichen sind mindestens 14 Tage vergangen. Einen bescheinigung) habe ich einer/m Hygienebeauftragten erhalten. Die Nachweise (Impfpass oder PCR-Testergebnis) habe ich einer/m Hygienebeauf-				
☐ genesene Person.  Ich habe nachweislich eine SARS-CoV-2-Infektion überstanden. Das positive PCR-Testergebnis liegt mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurück. Die 6 Monate und damit mein Status als genesene Person enden am  Einen Genesenennachweis (PCR-Befund oder ärztliches Attest: <a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/">https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/</a> ) habe ich einer/m Hygiene-beauftragten vorgezeigt.					
•	des § 2 SchAusnahmV als geimpfte bzw. genesene nweise einer/m Hygienebeauftragten vorgezeigt habe.				
Ort, Datum	Unterschrift geimpfte/genesene Person, ggf. Unterschrift Erziehungsberechtigte/r				
Bestätigung durch Verein/Ensemble:(nur durch eine/n Hygienebeauftragte/n au	szufüllen)				
Die entsprechenden Nachweise wurden m	ir vorgelegt.				
Ort, Datum	Unterschrift Hygienebeauftragte/r				















# Nachweis zur Befreiung von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung

Name:	
Nach Corona-Verordnung	BW (CoronaVO vom 16. September 2021) gilt:
medizinischen Gründen r Ständigen Impfkommission Testnachweis ausreicher immunisierte Personen ge	sonen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung den besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen der dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für estattet ist. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Bescheinigung zu erfolgen."
Ausnahme von der strenge Warnstufe ein Antigen- Zutrittsbeschränkung (s	ich nach § 5 (1) der CoronaVO BW eine ärztliche Bescheinigung für die eren Testpflicht vorliegen habe. Somit genügt auch in der Alarmstufe und Testnachweis anstelle eines PCR-Testnachweises bzw. der 2G iehe auch <a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion272_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf">https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion272_Corona_Regeln_Auf_einen_Blick_DE.pdf</a> ).
Ort, Datum	Unterschrift
Bestätigung durch Verein/ (nur durch eine/n Hygiene	Ensemble:beauftragte/n auszufüllen)
Die Ausnahme von der str	engeren Testpflicht wurde dokumentiert.
Ort, Datum	Unterschrift Hygienebeauftragte/r





















